

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: MTB II § 9; BPersVG § 75 (Widerruf der Vorhandwerkerzulage)

Leitsatz:

Der Widerruf der Vorhandwerkerzulage unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 BPersVG. Der Widerruf ist keine Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit, da er nur zum Wegfall der Vorhandwerkerzulage führt.

Aktenzeichen: 4 AZR 809/77
Urteil des BAG vom 5. Juli 1978 IAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 809/77

7 (2) Sa 1111/76 Niedersachsen

Verkündet am
5. Juli 1978

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

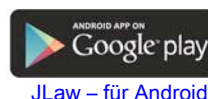
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. August 1977 - 7 (2) Sa 1111/76 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 15. Juli 1965 bei der Beklagten im Standortbereich D als Kraftfahrzeugmechaniker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der Mantel-tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung. Der Kläger erhält eine Vergütung nach Lohngruppe II (2) MTB II.

Mit Verfügung der Standortverwaltung vom 8. April 1974 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zum Vor-handwerker bestellt. Die entsprechende Zulage nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966 wurde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus dienstlichen oder sachlichen Gründen gezahlt. Mit Schreiben vom 26. April 1976 beantragte der Kommandeur des Luftwaffen-Versorgungsregiments II bei der Standortverwaltung den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde "nachrichtlich" dem Personalrat übersandt. Dieser vertrat in einer Stellungnahme vom 29. April 1976 die Auffassung, daß der Widerruf nicht zulässig sei. Mit Schreiben vom 17. Mai 1976 wurde die Bestellung des Klägers zum Vor-handwerker zum 21. Mai 1976 widerrufen. Die Zulage wurde bis einschließlich 18. Juni 1976 weitergezahlt. Der Widerruf wurde damit begründet, daß die dienstlichen und sachlichen Voraussetzungen, die zur Bestellung des Klägers als Vorhandwerker geführt hätten, weggefallen seien, nachdem die Beaufsichtigung des Personals und die Koordinierung der Gruppenmitglieder in der Werkstatt TE 016 des Gebäudes L 197, in dem der Kläger tätig war, einem technischen Beamten übertragen worden seien.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß der Widerruf seiner Bestellung zum Vorhandwerker unwirksam und die Beklagte weiterhin zur Zahlung der Vorhandwerker-zulage verpflichtet sei. Die Unwirksamkeit folge aus der fehlerhaften Beteiligung des Personalrates und



- 3 -

aus dem Fehlen eines sachlichen Grundes für den Widerruf. Durch den Einsatz des technischen Beamten habe sich weder sein Tätigkeitsbereich noch die personelle Zusammensetzung der Gruppe geändert. Der technische Beamte könne die ihm übertragenen Aufgaben auch gar nicht bewältigen, da er fünf Gruppen vorstehe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der von der Beklagten mit Schreiben vom 17. Mai 1976 ausgesprochene Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker (ständiger Gruppenführer) unwirksam und die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch über den 18. Juni 1976 hinaus die Zulage gemäß § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß ein sachlicher Grund zum Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker infolge Übertragung der Aufgaben auf einen technischen Beamten vorgelegen habe. Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates beim Widerruf einer Vorhandwerkerzulage bestehe nicht. Im übrigen sei der Personalrat aber auch beteiligt gewesen, er habe zudem seine Zustimmung nicht aus den in § 77 Abs. 2 BPersVG vorgesehenen Gründen verweigert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Der Streitgegenstand der nach § 256 ZPO unbedenklich zulässigen Feststellungsklage beschränkt sich auf den Feststellungsanspruch der Unwirksamkeit des Widerrufs der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

stellung zum Vorhandwerker. Denn das Arbeitsgericht hat nur über diesen, nicht aber auch über den gleichfalls gestellten Antrag auf Feststellung der Zahlungsverpflichtung entschieden. Diesen weiteren Antrag hatte das Arbeitsgericht übergangen; das Gegenteil läßt sich aus den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen nicht entnehmen. Ein Antrag auf Urteilsergänzung nach § 321 ZPO ist nicht gestellt worden. Der übergangene Anspruch ist somit als nicht mehr rechtshängig anzusehen (allgemeine Meinung: BGH LM § 322 ZPO Nr. 54). Da der Rechtsstreit jedoch an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden muß, bleibt es dem Kläger unbenommen, den übergangenen Anspruch dort erneut geltend zu machen (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, 36. Aufl., § 321 ZPO Anm. 1 B).

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß der Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker die Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG darstelle und deshalb bereits wegen der fehlenden Zustimmung des Personalrates unwirksam sei. Ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG sei nämlich, so meinen die Vorinstanzen, nicht erst dann gegeben, wenn die übertragene Tätigkeit zu einer niedrigeren tariflichen Bewertung führe, sondern bereits dann, wenn die Übertragung der Tätigkeit zwar keine Verschlechterung der Lohngruppe, aber eine Einkommensminderung bewirke.

Dieser Auffassung der Vorinstanzen kann nicht zugestimmt werden. Sie steht im Widerspruch zur Regelung des § 75 BPersVG und der bisherigen Senatsrechtsprechung. Danach ist der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker mit der Folge des Wegfalls der Vorhandwerkerzulage keine Rückgruppierung und auch keine der Rückgruppierung gleichstehende Veränderung der Eingruppierung. Vielmehr stellt der Widerruf der Vorhandwerkerzulage nur den tariflich vorbehaltenen Entzug einer nicht auf Dauer gewährten Zu-



lage dar. Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats kam deshalb schon nach § 71 Abs. 1 BPersVG vom 5. August 1955 (BGBl. I, S. 477) nicht in Betracht (BAG AP Nr. 3 zu § 9 MTB II). Daran hat sich auch nach neuem Recht nichts geändert. Zwar bestimmt nunmehr der § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG vom 15. März 1974 (BGBl. I, S. 693), daß der Personalrat nicht nur wie bisher nach § 71 Abs. 1 BPersVG 1955 bei Höher- und Rückgruppierung, sondern auch bei der "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" mitzubestimmen hat. Darin liegt jedoch keine sachliche Änderung zum früheren Rechtszustand. Ein über den bisherigen Umfang hinausgehendes Mitbestimmungsrecht des Personalrates ist dadurch nicht begründet worden. Vielmehr ist durch die Gesetzesänderung lediglich der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen worden (ebenso BVerwG vom 3. Juni 1977 - VII P 8.75 - Recht im Amt 1977, S. 197), nach der die Übertragung einer tariflich niedriger zu bewertenden Tätigkeit als mitbestimmungspflichtige Rückgruppierung anzusehen ist (BAG AP Nr. 5 und 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV; BVerwG AP Nr. 10 zu § 71 PersVG; BVerwG AP Nr. 2 zu § 70 PersVG Hamburg). Vor allem bei der Höhergruppierung folgt der Anspruch auf die entsprechende tarifliche Vergütung kraft Tarifautomatik aus der Änderung der auszuübenden Tätigkeit. Entsprechendes gilt für die Rückgruppierung, so daß das auch nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Mitbestimmung erfaßt werden sollte.

Der Gesetzgeber verwendet in § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG Begriffe, die im Tarifrecht einen bestimmten Inhalt haben. Es ist daher davon auszugehen, daß der Gesetzgeber diese Begriffe auch in der im Tarifrecht üblichen Weise verstanden und angewendet wissen will (vgl. dazu BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 116, 119 und 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). Anhaltspunkte, die auf einen hiervon abweichenden Willen des Gesetzgebers schließen



lassen, sind nicht gegeben; die Gesetzesmaterialien lassen diesbezüglich nichts erkennen. Unter einer "höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ist deshalb, so wie nach dem MTB II auch, nur eine Tätigkeit zu verstehen, die den Tätigkeitsmerkmalen der höheren oder niedrigeren Lohngruppe entspricht. Das folgt sowohl aus § 21 Abs. 1 Buchst. a und § 9 Abs. 4 MTB II, als auch aus § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II. Eine "höher zu bewertende Tätigkeit" im Sinne des § 9 Abs. 4 MTB II hat der Senat daher auch immer nur bei Vorliegen sämtlicher Tätigkeitsmerkmale der höheren Lohngruppe bejaht (BAG AP Nr. 2 und 4 zu § 9 MTB II; vgl. auch Scheuring-Steingen, Band 1 § 9 MTB II, Anm. 7).

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ist demnach nur dann gegeben, wenn die "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" zu einem Wechsel der Lohngruppe führt. Das ist aber bei der Bestellung zum Vorhandwerker nicht der Fall; die Übertragung einer Tätigkeit, die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Lohngruppe erfüllt, ist damit nicht verbunden. Aus § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II folgt vielmehr zwingend, daß Vorhandwerker lediglich eine Zulage zum Lohn ihrer Lohngruppe erhalten, und zwar von 12 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe bzw. von 12 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 ihrer Lohngruppe. Damit wird tariflich für Vorhandwerker keine neue Lohngruppe, auch keine Zwischengruppe eingeführt, sondern eine Zulage gewährt, wie dies auch in anderen Fällen zusätzlicher Leistungen oder Erschwernisse geschehen ist. Die Vorhandwerkerzulage wird damit tariflich anderen Zulagen gleichgestellt. An diese von den

Tarifvertragsparteien so gewollte Regelung sind die Gerichte gebunden. Wenn für die Tätigkeit als Vorhandwerker nur eine Zulage tariflich vorgesehen ist, muß diese Abgeltung der Tätigkeit als Vorhandwerker auch sonst so behandelt werden wie Zulagen im übrigen Tarifwerk. Umgekehrt gilt gleiches für den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker, der ebenfalls keine Änderung der Lohngruppe bewirkt und folglich nach dem Tarifwerk des MTB II nicht als Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG angesehen werden kann. Der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker unterliegt daher auch nicht der Mitbestimmung des Personalrates (ebenso BVerwG, Beschluß vom 3. Juni 1977 - BVerwG VII P 2.76 -).

Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat mangels entsprechender Tatsachenfeststellungen durch das Landesarbeitsgericht nicht möglich. Die Ausübung des Rechts zum Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker steht wie jede Ausübung vertraglicher Rechte unter dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Der Arbeitgeber darf deshalb den Widerruf nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund aussprechen (BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 9 MTB II). Ob jedoch ein solcher sachlicher Grund für den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker vorlag, muß das Landesarbeitsgericht, dem insoweit zudem ein vom Revisionsgericht nicht ausfüllbarer Beurteilungsspielraum zukommt, nach Feststellung der erforderlichen Tatsachen noch überprüfen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller hat
Urlaub

Dr. Röhler

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Bermel

